## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
vertreten durch den Landrat
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

dem Landkreis Spree-Neiße vertreten durch den Landrat Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst/Lausitz

dem Landkreis Dahme-Spreewald
- vertreten durch den Landrat Reutergasse 12
15907 Lübben

und der

Stadt Cottbus
- vertreten durch den Oberbürgermeister
Neumarkt 5
03046 Cottbus

über

die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

#### Präambel

Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße haben im Rahmen einer öffentlichrechtliche Vereinbarung, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 15. Dezember 2004 (Seite 2129), die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz am 01. Januar 2005 auf die Stadt Cottbus übertragen.

Mit dieser Vereinbarung wird die Tätigkeit der bestehenden Regionalleitstelle (RLS) auf den Landkreis Dahme-Spreewald erweitert.

Ziel der Konzentration ist, durch eine von der Stadt Cottbus geleitete Regionalleitstelle (RLS) die dort gebündelten Aufgaben bei hoher fachlicher Qualität effektiver und wirtschaftlicher zu gestalten.

Rechtliche Grundlagen sind der § 23 Abs. 1 1. Alternative in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 8 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz, § 10 Brandenburgisches Brandund Katastrophenschutzgesetz sowie dem Leitstellenerlass in den derzeit gültigen Fassungen.

## Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße, und Dahme-Spreewald übertragen, entsprechend den vorgenannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz für den in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Bereich, auf die Stadt Cottbus.
- (2) Die Stadt Cottbus übernimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe. Die RLS arbeitet in Zuständigkeit und in Verantwortlichkeit der Stadt Cottbus.
- (3) Die Bezeichnung der Regionalleitstelle ist "Leitstelle Lausitz". Sie befindet sich im Gebäude der Feuerwache der Berufsfeuerwehr Cottbus, 03050 Cottbus, Dresdener Straße 46.
- (4) Die RLS erfüllt alle Aufgaben einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf der Grundlage von Alarm- und Ausrückeordnungen, die von den übertragenden Gebietskörperschaften zugearbeitet wurden und werden. Die RLS handelt als Einsatzzentrale für die Ansprechpartner der Kreisverwaltungen und der örtlichen Ordnungsbehörden.

Die RLS vermittelt und lenkt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes für das Land Brandenburg im Auftrag des Landes Brandenburg, die Einsätze des in Senftenberg stationierten Rettungshubschraubers und des in Senftenberg stationierten Intensivtransporthubschraubers gemäß der Dienstanweisung für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 18. Februar 1999) und auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Koordination von Luftrettungseinsätzen durch die Leitstelle Lausitz zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Cottbus vom 21.November 2005 (in Kraft seit 01.Januar 2006).

(5) Diese Vereinbarung regelt nicht die über den Betrieb der RLS hinausgehenden Aufgaben. Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS außerhalb der RLS bleiben Aufgabe der Gebietskörperschaften. Ebenso bleibt die hoheitliche Aufgabenerfüllung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes unberührt.

#### § 2

## **Territorialer Versorgungsbereich**

- (1) Der territoriale Versorgungsbereich umfasst die Territorien der vertragsschließenden Gebietskörperschaften.
- (2) Vor Abschluss weiterer derartiger öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit Dritten, wodurch Aufgaben für die RLS entstehen, hat die Stadt Cottbus das Einvernehmen mit den Vertragsparteien herzustellen.

#### **Personelle Besetzung**

- (1) Die in der Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald tätigen Mitarbeiter/innen gehen auf der Grundlage des § 613 a BGB und die Beamten gemäß § 86 LBG mit Inkrafttreten dieser öffentlich- rechtlichen Vereinbarung auf die Stadt Cottbus über. Näheres regelt der Personalüberleitungsvertrag.
  - Das Personal der ehemaligen Leitstellen der Landkreise OSL und SPN, das bereits am 01. Januar 2005 auf die Stadt Cottbus überging, bleibt durch die weitere Übernahme von Personal unberührt.
- (2) Als Richtlinie für die Qualifikationen der Leitstellenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter sind die landesweit geltenden Maßgaben heranzuziehen.

#### **§ 4**

#### **Technische Ausstattung**

- (1) Die technische Einrichtung der RLS erfolgt entsprechend den Mindestanforderungen gemäß den landesweit geltenden Maßgaben.
- (2) Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung und Installation der technischen Einrichtungen liegen bei der Stadt Cottbus.
- (3) Die Stadt Cottbus gewährleistet die Einsatzbereitschaft der RLS auf hohem technischem Niveau durch entsprechende Wartung, Reparatur und Modernisierung. Zum Zwecke der Aufgabensicherung der RLS ist die Stadt Cottbus bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, auch ohne die vorherige Zustimmung der Vertragspartner erforderliche kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, über diese Maßnahmen und die erforderlichen Kosten unverzüglich zu informieren.
- (4) Investitionen im Einzelfall von über 30.000 € werden zuvor zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

# § 5 Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der RLS

- (1) Die RLS alarmiert die erforderlichen Einsatzkräfte nach der konkreten Notrufabfrage entsprechend den vorgegebenen Alarm- und Ausrückeordnungen. Grundlage für die Einsätze im Rettungsdienst sind die Rettungsdienstbereichspläne der Gebietskörperschaften. Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der einzelnen örtlichen Ordnungsbehörden als Aufgabenträger des Brandschutzes. Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten sind die Katastrophenschutzpläne der Gebietskörperschaften. Veränderungen und aktuelle Präzisierungen geben die Gebietskörperschaften zeitnah schriftlich an die RLS.
- (2) Die Landkreise nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Einfluss darauf, dass die folgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden: Der Einsatz aller Rettungsmittel erfolgt über die RLS, soweit Einsatzersuchen in nicht planbaren Ausnahmefällen direkt bei den Rettungswachen oder Feuerwehrgerätehäusern eingehen, haben die örtlichen Einsatzkräfte vor dem Einsatz Kontakt mit der RLS aufzunehmen.

- (3) Jedem Vertragspartner wird die Möglichkeit eingeräumt, kostenlos Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der RLS zu nehmen. Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind auch kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortungsträgern auszutauschen.
- (4) Die RLS erfüllt im Rahmen des Qualitätsmanagements die ihr dabei obliegenden Aufgaben in Abstimmung mit den Landkreisen.

#### § 6

#### Leitstellenbeirat

- (1) Die Vertragspartner bilden einen Leitstellenbeirat für Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen. dieses Leitstellenbeirates Mitglieder ie Vertragspartner zwei Vertretern aus der Verwaltung, der Ärztliche Leiter des Rettungsdienstbereiches Kreisbrandmeister sowie der und der Leiter der Berufsfeuerwehr Cottbus sein. Dieser Leitstellenbeirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Stadt Cottbus zusammen. Jeder Vertragspartner kann eine solche Einberufung einfordern.
- (2) Der Leitstellenbeirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere in Angelegenheiten des Haushalts, der Umlage, der strategische Entwicklungen sowie in Personalfragen. Bei Abstimmungen hat jeder Vertragspartner eine Stimme. Sollte eine einstimmige Lösung bzw. Streitschlichtung nicht möglich sein, so wird der Sachverhalt den Hauptverwaltungsbeamten der Vertragspartner zur weiteren Bearbeitung übergeben.

#### § 7 Kosten

- (1) Alle zum Betrieb der RLS gehörenden finanziellen Aufwendungen gehören zu den unmittelbaren Kosten der RLS. Dazu zählen insbesondere die Personal- und Technikkosten sowie die Sach- und Betriebskosten.
  - Die finanziellen Aufwendungen zum Betreiben der Netze für die digitale Alarmierung und den Funkbetrieb außerhalb der Leitstelle zählen nicht zu den unmittelbaren Kosten der RLS.
- (2) Alle anfallenden Kosten der RLS werden durch die Stadt Cottbus ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig.

Die Vertragspartner zahlen eine anteilige Kostenerstattung. Ab 01 Januar 2007 gilt für alle Partner der RLS folgender Umlageschlüssel zur Beteiligung an den Gesamtkosten:

- 34 % Grundlastkosten, zu gleichen Anteilen der Partner
- 33 % entsprechend Einwohneranteil\*
- 33 % entsprechend Anteil am Einsatzgeschehen (Durchschnitt der letzten 5 Jahre).

Der daraus resultierende Verteilerschlüssel wird bei der jährlichen Kalkulation/Berechnung auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

<sup>\*</sup> Stichtag 30.Juni des Vorjahres, lt. Amtlicher Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik

- (3) Die Stadt Cottbus übermittelt den Vertragspartnern bis zum 15. Juni eines jeden Jahres eine Kostenabrechnung der RLS für das letzte Haushaltsjahr und spätestens bis zum 01. September die Planzahlen für das kommende Haushaltsjahr.
  - Jeder Vertragspartner hat auf Verlangen das Recht zur Einsichtnahme in alle Belege.
  - Die Landkreise leisten an die Stadt Cottbus monatlich (bis zum 08. des Monats) ein Zwölftel ihres Anteils an den Kosten des Planansatzes.
- (4) Zur Ermittlung der Kosten für die Integration der Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald in die RLS und deren Betrieb wird für das Jahr 2006 eine gesonderte Kosten-Leistungs-Rechnung erstellt. Die Kosten für die bestehende Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald trägt dieser bis 30. September 2006. Ab 01. Oktober 2006 werden die durch die Übertragung der Aufgabe an die Stadt Cottbus entstehenden Kosten dem Landkreis Dahme-Spreewald durch eine separate Umlage in Rechnung gestellt.

#### § 8

## Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt ab dem Tage der Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im "Amtsblatt für Brandenburg" und läuft bis zum 31. Dezember 2016. Er verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf von einer der beteiligten Gebietskörperschaften gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere auf Grund geänderter Rechtslage, bleibt unberührt. Sollte eine außerordentliche Kündigung wirksam werden, muss die gesetzliche Verpflichtung zum Betrieb einer Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in jeder betroffenen Gebietskörperschaft lückenlos gewährleistet sein. Für eine, von der etwaigen Kündigung, betroffenen Gebietskörperschaft muss die lückenlose Versorgung unverzüglich durch eine andere Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz übernommen werden. Für die Umstrukturierung muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt des Vertragsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Im Zweifel hat sich eine derartige Einigung an den Vorgaben der §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung zu orientieren.

## § 9

### Allgemeines

- (1) Die Vertragspartner sehen die RLS als wesentliche Grundlage, ggf. auch weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der RLS gemeinsam zu erfüllen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

#### In- Kraft- Treten/ Außer- Kraft- Treten

- (1) Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im "Amtsblatt für Brandenburg" in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft- Treten der Vereinbarung nach Absatz 1 tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Regionalleitstelle "Lausitz" vom 24. August 2004 (Amtlicher Anzeiger- Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 15. Dezember 2004, S. 2129) außer Kraft. Die Vertragspartner der bisherigen Regionalleitstelle "Lausitz" nach Satz 1 sind sich einig, dass das bisher eingesetzte Personal in der um das Personal des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 3 der erweiterten Regionalleitstelle "Lausitz" weiter tätig ist.

Lübben,	Senftenberg,	Forst,	Cottbus,
für den Landkreis	für den Landkreis	für den Landkreis	für die Stadt Cottbus
Dahme-Spreewald	Oberspreewald-Lausitz	Spree-Neiße	
Wille	Dürrschmidt	Friese	Holger Kelch
Landrat	Landrat	Landrat	Beigeordneter
Tölpe	Hannig	Dr.Haidan	Wonneberger
Vorsitzender.	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender der
des Kreistages	des Kreistages	des Kreistages	Stadtverordneten- versammlung